

Bern, den 4. Juni 1952

Bemerkungen zum letzten Absatz des Schreibens von
Herrn Minister Frölicher, Chef der Deutschen Interessen-
vertretung vom 31. Mai 1952.

I.

Herr Minister Frölicher hat in einem Schreiben an Herrn Dr. Rothmund vom 31. Mai im Schlussabsatz die Argumente zusammengefasst, die seines Erachtens für ein Entgegenkommen der Schweiz gegenüber Deutschland inbezug auf die Unterstützung der deutschen Hilfsbedürftigen in der Schweiz sprechen. Nach seiner Auffassung kann den schweizerischen Armenbehörden die Uebernahme eines Teils der Armenunterstützung für die deutschen Bedürftigen in der Schweiz zugemutet werden. Er lässt dabei alle Argumente, die für die gegenteilige Lösung sprechen, d.h. die Fortführung der jahrzehntelangen Uebung des gegenseitigen Kostenersatzes ausser acht und führt Gründe an, die zum Teil unrichtig oder zum mindesten unwesentlich sind. Es sei nachstehend kurz zu den einzelnen Argumenten Stellung genommen:

1. Es stimmt nicht, dass Deutschland generell dort wohnhafte Schweizerbürger nach dem Wohnsitzprinzip unterstützt. Die Kantone wissen nichts von Unterstützungen, die die deutschen Behörden angeblich unseren Landsleuten ausrichten. Unsere Gesandtschaft hat nach Erhebungen bei den Konsulaten festgestellt, dass höchstens 140 - 150 Schweizerbürger aus deutschen Mitteln Wohlfahrtsbeiträge erhalten. Die Durchsicht der Meldungen der Konsulate hat aber ergeben, dass eine grosse Zahl dieser Fälle alleinstehende Schweizerinnen betrifft, die vor der Heirat deutsche Staatsangehörige waren und deshalb nach dem schweizerisch-deutschen Fürsorgevertrag für alleinstehende Frauen aus dem Jahre 1943 ohnehin vom Wohnstaat unterstützt werden müssen. Den Mitteilungen der Gesandtschaft auf unsere Rückfrage hin können wir ferner entnehmen, dass mindestens 90 der 140 Fälle deswegen ausser Betracht fallen; in vielen andern der verbleibenden Fälle werden nicht eigentliche deutsche staatliche Unterstützungen ausbezahlt, sondern Renten verschiedener Art, die nicht oder nur beschränkt den Charakter von Armenunterstützung haben. Zudem sind dort, wo möglicherweise die deutschen Behörden in Einzelfällen ohne vertragliche Verpflichtung Armenunterstützungen ausbezahlt haben, die Beträge ausserordentlich gering. In diesen Fällen, aber auch dort, wo Deutschland zur vollen Unterstützung vertraglich verpflichtet wäre, müssen zudem aus schweizerischen Mitteln Zuschüsse ausgerichtet werden, die teilweise die deutschen Beträge bei weitem übertreffen. Es kann jedenfalls keine Rede davon sein, dass die deutschen Leistungen erhebliche Beträge ausmachen würden.



2. Die Behauptung, die Unterstützung der Deutschen in der Schweiz habe die schweizerischen Armenbehörden bis heute nicht belastet, ist nicht richtig. In den letzten 5 Jahren, d.h. von 1947 - 1951 sind von den Kantonen und Gemeinden insgesamt Fr. 525'338.20 für Armenunterstützung deutscher Staatsangehöriger zu eigenen Lasten ausbezahlt worden. Das macht einen Durchschnitt pro Jahr von über Fr. 100'000.-- aus. Dabei sind nicht eingeschlossen die zahlreichen sozialen Leistungen, von denen die deutschen Staatsangehörigen in gleicher Weise profitiert haben wie Schweizerbürger. Dass Deutschland zum mindesten während der letzten Jahre nichts Gleichwertiges für unsere Landsleute hat bieten können, ist bekannt. Nicht eingeschlossen sind aber auch die Beträge, die die Polizeiabteilung für deutsche Staatsangehörige hat ausgeben müssen, die als Flüchtlinge sich in unserem Lande aufhielten und nach Kriegsschluss zum Teil wegen der Verhältnisse in Deutschland nicht dorthin hatten zurückkehren können. Zu erinnern ist z.B. an deutsche Militärinternierte, die nach Aufhebung der militärischen Internierung aus den verschiedensten Gründen (vor allem aus Gesundheitsrücksichten, Tuberkulose) nicht hatten zurückkehren können und von der Polizeiabteilung mit beträchtlichen Beträgen haben unterstützt werden müssen.
3. Es ist richtig, dass die Deutsche Interessenvertretung von Kriegsschluss an die vorher eingereisten armengössigen Deutschen unterstützt hat. Der grösste Teil dieser Deutschen war aber schon vor Kriegsschluss hilfsbedürftig und bisher regelmässig aus deutschen Mitteln unterstützt worden. Das Einspringen der Deutschen Interessenvertretung bedeutet nichts anderes als die Fortsetzung der Hilfe aus deutschen Mitteln. Es ist deshalb falsch, in diesem Zusammenhang von einer Entlastung der schweizerischen Armenbehörden zu sprechen, die die "erste Hilfe" nach dem Niederlassungsvertrag zu eigenen Lasten hätten übernehmen müssen. Allerdings ist eine grössere Gruppe Deutscher erst dadurch hilfsbedürftig geworden, dass mit dem Zusammenbruch des deutschen Reiches staatliche oder private Renten der verschiedensten Art aus Deutschland nicht mehr nach der Schweiz überwiesen werden konnten. Aber auch in diesen Fällen ist es wohl nicht richtig, von einer Entlastung der schweizerischen Armenbehörden zu sprechen, indem auch in diesen Fällen die Deutsche Interessenvertretung nur an die Stelle der zu den Rentenauszahlungen Verpflichteten trat. Für die schweizerischen Behörden macht es aber grundsätzlich keinen Unterschied, aus welchen deutschen Quellen die Mittel zur Unterstützung der Deutschen in der Schweiz fliessen.
4. Es ist richtig, dass die Deutsche Interessenvertretung die Kosten für die Internierung der aus der Schweiz aus- oder weggewiesenen Deutschen getragen hat. Daraus kann aber doch wohl kein Argument abgeleitet werden, dass sich heute gegenüber der Bundesrepublik ein Entgegenkommen in bezug auf die Unterstützung der Deutschen in der Schweiz rechtfertige. Schliesslich hat nicht die Schweiz diese Aus- und Weggewiesenen hier zurückbehalten. Im schweizerischen Interesse wäre vielmehr die sofortige Ausreise aller dieser Leute gestanden. Weil das aus Gründen, für die die Schweiz nichts kann, nicht sofort möglich war, mussten sie aber vorübergehend interniert werden. Dass für die Kosten dieser Internierung deutsche Mittel herangezogen wurden, ist doch nur selbstverständlich. Im Gegenteil

hätte erwartet werden dürfen, dass auch für die bereits erwähnten deutschen Militärpersonen, die nach der Entlassung aus der Internierung nicht heimreisen konnten, deutsche Mittel zur Verfügung gestellt worden wären. Diese Lösung scheiterte am Widerstand der Deutschen Interessenvertretung.

5. Die Deutsche Interessenvertretung hat die bloss vorübergehende Unterstützung nur in den Fällen übernommen, in denen die hilfsbedürftigen Deutschen sich schon vor Kriegsende in der Schweiz befunden haben. Oftmals haben aber die Kantone und Gemeinden solche Leistungen zu eigenen Lasten übernommen. Das zeigen deutlich die Zahlen über die Aufwendungen der Kantone und Gemeinden für die Unterstützung von Deutschen in der Schweiz. Die schweizerischen Armenbehörden hatten andererseits nicht nur die vorübergehenden Unterstützungsleistungen, sondern auch die dauernde Unterstützung von deutschen Staatsangehörigen zu tragen, die erst nach Kriegsende in die Schweiz gekommen sind. Es darf also auch hier nicht etwa von einer Entlastung der schweizerischen Armenbehörden gesprochen werden, wie es das Schreiben der Deutschen Interessenvertretung offenbar andeuten will. Wenn einerseits die Deutsche Interessenvertretung in gewissen Fällen Leistungen übernommen hat, die nach der vertraglichen Ordnung eigentlich den schweizerischen Behörden angefallen wären, haben andererseits die schweizerischen Behörden Leistungen gemacht, zu denen sie ebenso wenig vertraglich verpflichtet gewesen wären.
6. Entgegen der Annahme im Schreiben der Deutschen Interessenvertretung gilt das Prinzip des Kostenersatzes grundsätzlich für alle Länder. Wohl ist es richtig, dass von Fall zu Fall Ausnahmen gemacht worden sind. Wir nehmen an, Herr Minister Frölicher denke an die Fälle von Oesterreichern und Italienern. Soweit der Kanton im Einzelfall auf die Heimschaffung in solchen Fällen verzichtet hat, wenn nicht Kostenersatz geleistet wurde, war das ein freiwilliges, auf Zusehen hin gewährtes Entgegenkommen ohne vertragliche Bindung, in der Meinung, dass in absehbarer Zeit die schweizerische staatliche Hilfe eingestellt werden könnte. In vielen Fällen hat denn auch, wenn die Heimschaffung angeordnet werden sollte, die private Hilfe eingegriffen und die Unterstützungskosten übernommen. Dass in solchen Fällen nicht an der Heimschaffung festgehalten wurde, liegt auf der Hand. Von der Aufgabe des Prinzips des Kostenersatzes gegenüber andern Staaten kann also keine Rede sein. Auch sind die Kantone verschieden entgegenkommend. Während die einen es sich eher leisten können, ausnahmsweise auf die Heimschaffung zu verzichten, sind die andern gezwungen, regelmässig daran festzuhalten.

Allerdings hat die Polizeiabteilung den Kantonen empfohlen, im Verhältnis zu einzelnen wenigen Ländern, in denen sich entweder weit mehr Schweizerbürger aufhalten, als entsprechende Staatsangehörige in der Schweiz, oder zum mindesten nicht mehr, unter gewissen Voraussetzungen von der Heimschaffung abzusehen, sofern die betreffenden Länder ihrerseits Schweizerbürger unterstützen. Dabei handelt es sich um besondere tatsächliche Verhältnisse, die zahlenmässig nicht ins Gewicht fallen. Solche Empfehlungen beziehen sich in verschiedenem Umfang nur auf britische und dänische Staats-

angehörige. Daraus ableiten zu wollen, es sei auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen ein Einbruch in das sonst in bezug mit allen Staaten geltende Prinzip des Kostenersatzes am Platz, ist schlechterdings unverständlich.

II.

Nur der Vollständigkeit halber seien stichwortartig die Argumente beigelegt, die für den von der schweizerischen Delegation in Luzern vertretenen Standpunkt sprechen, und auf die das Schreiben der Deutschen Interessenvertretung mit keinem Wort eingeht.

1. Die Schweiz hat keinen Anlass, von einer jahrzehntelangen Übung des Kostenersatzes, die sich in der Praxis bewährt hat, abzugehen. Noch im Jahre 1943 wurde im schweizerisch-deutschen Vertrag über die Unterstützung alleinstehender Frauen ausdrücklich erwähnt, dass von der bisherigen Übung nicht abgegangen werden soll. Wenigstens damals noch wurde auch von deutscher Seite diese Lösung für richtig angesehen.
2. In der Schweiz halten sich zur Zeit mindestens dreimal so viele Deutsche als Schweizer in Deutschland auf. Die Entwicklung wird eher zu einer Verstärkung der deutschen Kolonie in der Schweiz führen.
3. In den letzten Jahren sind 50'000 - 60'000 Schweizerbürger aus Deutschen Gebieten in die Schweiz zurückgekehrt. Für Ihre Unterstützung müssen die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden ausserordentlich hohe Mittel aufwenden. Es würde deshalb nicht verstanden, wenn ausgerechnet in diesem Augenblick nun für die deutschen Bedürftigen in der Schweiz mehr geleistet werden soll als in früheren Jahren.
4. Deutschland hat sich namentlich in den letzten Monaten wirtschaftlich ausserordentlich stark entwickelt. Die schweizerisch-deutsche Handelsbilanz zeigt, dass wir im letzten Jahr Deutschland für 400 Millionen Fr. mehr abgenommen als exportiert haben. Die Summe von etwa 2 1/2 Millionen Fr., die Deutschland für die Bedürftigen in der Schweiz ausgeben müsste, kann angesichts dieses Betrages nicht entscheidend ins Gewicht fallen.
5. Die Kantone können deutschen Staatsangehörigen nicht etwas geben, was sie in zahlreichen Fällen Angehörigen anderer Kantone verweigern müssten. Soweit nicht das Konkordat, dem 17 Kantone beigetreten sind, korrigierend eingreift, werden Bürger anderer Kantone heimgeschafft, sofern sie dem Kanton zur Last fallen, und der Heimatkanton nicht Kostenersatz leistet.
6. Die Unterstützung der Schweizerbürger in Deutschland durch den Wohnstaat wäre auf jeden Fall ungenügend. Die schweizerischen Armenbehörden müssten nach wie vor beträchtliche Mittel für die Unterstützung ihrer Landsleute, soweit sie nicht eben zurückgekehrt sind, aufwenden.